

§ 16 T-BOG Lehrer

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

1. (1) Der Unterricht an den Berufsschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.
2. (2) Der Unterricht für Pflegeassistentenberufe in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen ist durch Fachlehrer zu erteilen, die zur Unterrichtserteilung nach den Bestimmungen der Pflegeassistentenberufes-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind.

In Kraft seit 23.05.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at